

Sekundar
Schule
Andelfingen

Besoldungsverordnung

A. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

Gestützt auf Art. 11 der Schulgemeindeordnung regelt die Verordnung das Arbeitsverhältnis des gemeindeeigenen Personals der Schulgemeinde.

Die Verordnung ergänzt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Lehrpersonen.

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Schulbehörde, ihrer Organe und der Funktionäre.

Die Schulpflege legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.

Art. 2 Begriffe

Das Gemeindepersonal der Sekundarschule Andelfingen umfasst:

1. das Personal Dienste (Schulverwaltung, Schulsozialarbeit, Hauswartzpersonal, Aushilfen, Lehrlinge)
2. das kommunale Lehrpersonal (Fachlehrpersonen, Aufgabenhilfen, Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, Kurzvikare)
3. die Schulleiterinnen und Schulleiter
4. das kantonale Lehrpersonal der Gemeinde.

Art. 3 Geltung des kantonalen und kommunalen Rechts

Soweit diese Verordnung und das dazugehörige Reglement keine andere Regelung treffen, gelten

- für das Personal Dienste (Art. 2 Ziff. 1) sinngemäss die Bestimmungen des Personalrechts für das Staatspersonal.
- für das kommunale Lehrpersonal (Art. 2 Ziff. 2) sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts und die Richtlinien der Bildungsdirektion.

Besoldungsverordnung von der Kreisgemeindeversammlung Sekundarschule Andelfingen am 22.05.2006 genehmigt.

B. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Art und Entstehung

Das Schulgemeindepersonal steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Es wird durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag begründet.

Art. 5 Besondere Regelungen

Das Lehrverhältnis richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen und den kantonalen Richtlinien über den Lehrvertrag.

Die Anstellung des Hauswarpersonals richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrags und nach der Aufgabenbeschreibung.

Die Schulpflege kann für die kommunalen Lehrpersonen Anstellungen mit flexiblem Pensum und auf Abruf vereinbaren.

Soweit der Kanton keine verbindlichen Vorschriften erlässt, regelt die Schulpflege das Arbeitsverhältnis der Schulleiterinnen und Schulleiter.

Die Schulpflege kann bezüglich Arbeitszeit, Ferienanspruch und Befristung des Arbeitsverhältnisses vom kantonalen Recht abweichen und mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbaren.

Art. 6 Besoldungen

Die Angestellten der Schulverwaltung, der Schulsozialarbeit und der Hauswart werden in die kantonalen Besoldungsklassen des Staatspersonals eingereiht. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Kommunale Lehrpersonen werden in die kantonalen Besoldungsklassen des Lehrpersonals eingereiht. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Für Förderunterricht, Kurse, Stellvertretungen und Mehrstunden legt die Schulpflege die Stundenansätze im Rahmen der kantonalen Empfehlungen fest. Sie kann Pauschalentschädigungen vereinbaren.

Art. 7 Generelle Lohnanpassungen und Treueprämien

Die für das Staatspersonal anwendbaren besonderen Beschlüsse über Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen, Treueprämien und Kinderzulagen gelten auch für das kommunale Lehrpersonal und für das Personal Dienste der Sekundarschule Andelfingen.

Für die Bemessung der Dienstjahre und zur Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (DAG) sind beim kommunalen Lehrpersonal und beim Personal Dienste die Dienstjahre in der Schulgemeinde massgebend.

Art. 8 Pensionskasse

Das kommunale Lehrpersonal und das Personal Dienste wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) gemäss deren Bestimmungen versichert. Es wird nach den massgebenden Vorschriften der Kasse in den Ruhestand versetzt.

Art. 9 Mitarbeiterbeurteilung

Beim kommunalen Lehrpersonal und beim Personal Dienste bestimmt die Schulpflege das Verfahren der Beurteilung.

Besoldungsverordnung von der Kreisgemeindeversammlung Sekundarschule Andelfingen am 22.05.2006 genehmigt.

C. Behörden-Entschädigungen

Art. 10 Grundsatz

Den Schulpflegemitgliedern wird eine pauschale Besoldung ausgerichtet.

Art. 11 Jahresentschädigung

Die pauschale Jahresentschädigung der Schulpflegemitglieder wird gesamthaft durch Beschluss der Gemeindeversammlung im Voranschlag bestimmt. Die Schulpflege nimmt die Aufteilung nach Massgabe der Beanspruchung vor.

Art. 12 Taggelder

Für Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliches werden Taggelder ausgerichtet:

Ganzer Tag	Fr.	200. –
Halber Tag	Fr.	100. –

Art. 13 Spesen

Für die Behördemitglieder besteht kein Anspruch auf den Ersatz der effektiven Auslagen für Fahrten, auswärtige Verpflegung, Telefonkosten usw. Der Spesenaufwand wird mit einer jährlichen Pauschale abgegolten:

Für den Präsidenten/ die Präsidentin	Fr.	1'000.–
Für die übrigen Schulpflegemitglieder	Fr.	300.–

D. Weitere Entschädigungen

Art. 14 Schulleitung und Lehrpersonal

Die Schulpflege setzt die Entschädigung fest für Protokollführung, Hausämter, Projektwochen, Klassenlager, Schulreisen und andere schulische Aktivitäten.

Schulleiter/innen und Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessenen Spesenersatz bei auswärtigen Verpflichtungen (z.B. Rekognoszierung) gemäss den kantonalen Vorschriften. Die Schulpflege kann Pauschalen festlegen.

Art. 15 Ärztliche Dienste

Die Schulpflege regelt die Entschädigungen für den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 16 Weiterbildung

Die Schulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Mitglieder und des gesamten Gemeindepersonals.

Beiträge an die obligatorische und freiwillige Weiterbildung werden im Rahmen der vorhandenen Mittel ausgerichtet. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Besoldungsverordnung von der Kreismunicipalversammlung Sekundarschule Andelfingen am 22.05.2006 genehmigt.

Art. 17 Zusätzliche Aufgaben

Werden Aufgaben übertragen, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Schulpflege eine angemessene zusätzliche Entschädigung nach Arbeitsstunden oder pauschal ausrichten (z.B. Projekt, längere Stellvertretung).

Art. 18 Teuerungsausgleich

Die oben genannten Entschädigungen gemäss Art. 11-13 können periodisch der Teuerung entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Art. 19 Versicherungen

Die Schulgemeinde versichert das kommunale Lehrpersonal und das Personal Dienste gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall gemäss UVG.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Personal- und Entschädigungsverordnung tritt auf den 16. August 2006 in Kraft.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen. Bedeuten diese für den Angestellten oder die Angestellte eine Verschlechterung, gilt die bisherige Regelung bis zur Erneuerung des Arbeitsverhältnisses. Bedeuten sie für den Angestellten oder die Angestellte eine lohnmäßige Verbesserung, gilt die bisherige Regelung bis zum 31. Dezember 2006.

Für die Oberstufenschulpflege Andelfingen

Präsidentin



Barbara Schäuble

Ressort Finanzen



Peter Stocker